

52.11-6323/02 V 102

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**  
Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage des Marktes Zusmarshausen in die Zusam und bauliche Erweiterung der Kläranlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 532/1, Gemarkung Wollbach, um zusätzliche Anlagen durch den Markt Zusmarshausen

### **Bekanntmachung**

Der Markt Zusmarshausen hat beim Landratsamt Augsburg die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Zusmarshausen in die Zusam ab dem 1.1.2021 für weitere 20 Jahre beantragt. Gemäß den Antragsunterlagen sollen im Zusammenhang mit der Neuerteilung der Erlaubnis Ertüchtigungsmaßnahmen an der bestehenden Kläranlage vorgenommen werden. Demnach sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Errichtung einer stationären Schlammwässerung
- Aktivierung des 2. Beckenrings des Bestandsbeckens als Belebungsbecken
- Neubau Verteilerbauwerk zu den beiden Belebungsbecken
- Anpassungen und Ergänzungen der Maschinenteknik, der Rohrleitungen und der elektrischen Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik für eine 2-straßige Verfahrensweise
- Umbau Zentralspeicher als optionaler Vorlagespeicher für die Schlammwässerung

Das Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage in die Zusam stellt den Tatbestand einer erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzung gemäß § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar.

Da im Zusammenhang mit der beantragten Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Gewässerbenutzung auch Ertüchtigungsmaßnahmen der Abwasserbehandlungsanlage erfolgen, fällt das Vorhaben unter den Anwendungsbereich von Anlage 1 Nr. 13.1.2 UVPG.

Das Landratsamt Augsburg hatte daher unter Berücksichtigung der geplanten Ausbaugröße der Abwasserbehandlungsanlage von 756 kg BSB<sub>5</sub> pro Tag (entsprechend 12.600 EW = Größenklasse 4) gemäß § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Hierbei war unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß den plausiblen und nachvollziehbaren Einschätzungen des beauftragten Fachbüros und der gutachterlichen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth im Hinblick auf die zu untersuchenden Umweltauswirkungen wird das Bauvorhaben überwiegend innerhalb des Anlagengeländes der bestehenden Kläranlage durchgeführt. Die Auswirkungen durch die Anlagenerweiterung beschränken sich daher auf eine verhältnismäßig kleine Fläche. Durch bauzeitliche Regelungen und unter Beachtung von Sperrzeiten gemäß Bundesnaturschutzgesetz können Auswirkungen auf Umweltschutzgüter weitgehend vermieden werden.

Nach Abschluss der ca. 15-monatigen Bauarbeiten werden südlich des Zauns neue Gehölze zur Eingrünung gepflanzt, durch welche der verlorengegangene Lebensraum zeit- und ortsnah wiederhergestellt wird. Flächen, die künftig nicht mehr für Gebäude, Anlagen und Verkehr vorgesehen sind, werden entsiegelt und rekultiviert bzw. renaturiert.

Bauzeitliche Störungen wie zusätzlicher Verkehr oder Scheuchwirkungen durch den Bau sind nur temporär vorhanden und aufgrund des überschaubaren Umfangs reversibel.

Aufgrund der obenstehend zusammenfassend dargelegten Auswirkungen des Vorhabens kam das Landratsamt zu dem Ergebnis, dass die im Zusammenhang mit der Kläranlagenertüchtigung geplanten Baumaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen.

Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Ergebnis wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Augsburg, 23.07.2020  
Landratsamt Augsburg



Schamberger  
Geschäftsbereichsleiter